

STIFTUNG ASCA
(NACHFOLGEND: ASCA)

ALLGEMEINES AKKREDITIERUNGSREGLEMENT FÜR SCHULEN
(NACHFOLGEND: AARS)

ART. 1 KONZEPT

Nachfolgend legt der ASCA-Stiftungsrat seine Akkreditierungskriterien für Ausbildungsstätten im Bereich der Komplementärmedizin fest. Zielsetzung dabei ist die Harmonisierung der Lehrpläne im Bereich der Komplementärmedizin, die Erhöhung deren Qualitätsniveaus und die Vereinheitlichung und Optimierung der Ausbildung. Dabei berücksichtigt sie die einschlägigen Entscheide von Seiten der Behörden im Gesundheitsbereich.

Mit Rücksicht auf die Autonomie und Philosophie der Schulen hat die Stiftung ASCA in Zusammenarbeit mit Spezialisten aus den Bereichen Medizin und Komplementärmedizin ein Ausbildungskonzept ausgearbeitet.

Dieses Konzept soll eine effiziente, auf drei aufeinanderfolgende Stufen aufgeteilte **Grundausbildung** ermöglichen.

Ziel ist es, den künftigen Praktizierenden angemessene und vollständige Ausbildungsgänge anzubieten. Zusätzlich zu den Grundkursen ist eine fachspezifische jährliche **Weiterbildung** erforderlich.

Die Weiterbildungskurse richten sich ausschliesslich an diplomierte Gesundheitspraktiker. Die Weiterbildung ist obligatorisch. Nach Abschluss eines jeden Kurses sind von den entsprechenden Schulen die erforderlichen Nachweise auszustellen.

Die Harmonisierung der Lehrpläne ermöglicht Studierenden, eine Ausbildung in verschiedenen ASCA-anerkannten Schulen zu absolvieren.

Im Allgemeinen anerkennt ASCA die Gesundheitspraktiker, die im Besitz eines von einer ASCA-anerkannten Schule ausgestellten Abschlusszeugnisses sind, unter der Bedingung, dass alle weiteren, insbesondere persönlichen Voraussetzungen, dem ARG entsprechen.

Die ASCA-anerkannten Schulen informieren ihre Studierenden über die Stiftung ASCA (Anerkennung, Leistungen) und deren Aufnahmebedingungen.

Die Stiftung ASCA empfiehlt den Schulen, eine ASCA-Akkreditierung anzustreben. Damit erscheinen sie auf der von der ASCA erstellten Liste der akkreditierten Schulen.

ART. 2 ZIELSETZUNG

Das Ziel der schweizerischen Stiftung für Komplementärmedizin ASCA besteht darin, die Komplementärmedizin zu fördern.

Die Qualität der Behandlungen im Bereich der Komplementärmedizin hängt hauptsächlich von der Qualität der Ausbildung der Gesundheitspraktiker ab. Das ASCA-Gütesiegel bestätigt, dass der Gesundheitspraktiker in der/den Gesundheitsmethode/n, die er praktiziert, eine adäquate Ausbildung absolviert hat.

Zu diesem Zweck anerkennt die Stiftung ASCA Gesundheitsmethoden und Gesundheitspraktiker, deren Ausbildung den methodenspezifischen Kriterien entspricht.

Sie legt ferner die Ausbildungskriterien für die Gesundheitsmethoden fest und akkreditiert Schulen, deren gesamte Ausbildungsgänge in den unterrichteten Gesundheitsmethoden den ASCA-Normen (AARS, ARS, Leitbild und Ethische Richtlinien) entsprechen.

ART. 3 TERMINOLOGIE

Im vorliegenden Allgemeinen Akkreditierungsreglement für Schulen (AARS) wird der Begriff «Schule» für jede komplementärmedizinische Ausbildungsstätte verwendet. Die Anzahl der Studierenden spielt dabei keine Rolle.

Unter «Akkreditierung» oder «ASCA-anerkannte Schule» wird die Anerkennung eines bzw. mehrerer von einer Schule angebotenen Ausbildungsgänge verstanden, die den Kriterien der Stiftung ASCA für die jeweiligen Gesundheitsmethoden (Stufe 2), Anatomie/Physiologie/Pathologie (Stufe 1 und 3) oder für die Weiterbildung entsprechen.

Als «Lehrkraft» wird eine Person bezeichnet, deren Ausbildung von der Stiftung ASCA als geeignet anerkannt wurde, um spezifische Kurse an der ASCA-anerkannten Schule zu unterrichten.

ART. 4 VERPFLICHTUNGEN DER ASCA-ANERKANNTEN SCHULEN

Die Leitung der ASCA-anerkannten Schule ist für die Richtigkeit der an die Stiftung ASCA übermittelten Informationen betreffend alle angebotenen Ausbildungsgänge verantwortlich. Dies betrifft sowohl die Angaben über die Lehrkräfte als auch die Kursprogramme und die Organisation der internen Verwaltung der Schule.

Die Schulleitung ist ferner dazu verpflichtet, der Stiftung ASCA alle Änderungen der genannten Sachverhalte unverzüglich mitzuteilen.

Muss die Akkreditierung der Schule von der Stiftung ASCA aufgrund der Nichteinhaltung der ASCA-Normen ausgesetzt oder entzogen werden, trägt die Schulleitung hierfür die alleinige Verantwortung gegenüber ihren Schülern oder den sonst beteiligten Dritten.

ART. 5 VERPFLICHTUNGEN DER STIFTUNG ASCA

Für unkorrekte Angaben von Seiten der Schulen übernimmt die Stiftung ASCA keine Verantwortung, weder in Bezug auf die Ausbildungsinhalte, die Umsetzung der angekündigten Kursprogramme noch in Bezug auf die administrative Organisation.

Dies gilt ebenfalls für die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Ausbildungsinhalte oder die administrative Organisation der Schule (Räumlichkeiten, Hygiene, Prüfungen usw.)

ART. 6 ÜBERPRÜFUNG DER ASCA-ANERKANNTEN SCHULEN

Die Stiftung ASCA überprüft die Umsetzung und Einhaltung der Normen durch die ASCA-anerkannten Schulen.

Sie organisiert regelmässige Inspektionen in den Schulen und sorgt dafür, dass die entsprechenden Anweisungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums umgesetzt werden.

Diese Inspektionen können unter speziellen Umständen ohne Vorankündigung erfolgen, insbesondere bei Beschwerden von Seiten Studierender oder Dritter.

ART. 7 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Wenn eine Schule die Akkreditierung einer oder mehrerer komplementärmedizinischer Ausbildungsgänge anstrebt, muss die Schulleitung bei der Stiftung ASCA ein Akkreditierungsgesuch einreichen. Die Voraussetzungen dafür sind im Akkreditierungsreglement (ARS) aufgeführt.

Insbesondere sind die ausführlichen Kursprogramme, die Stundenzahlen, die Kosten sowie die Prüfungsbedingungen und die Art des Diploms anzugeben.

Ferner ist das Schulmaterial vorzulegen, das die Studierenden erhalten.

ART. 8 ANFORDERUNGEN AN DIE AUSBILDUNG

Das Akkreditierungsreglement (ARS) legt die Anforderungen an die Ausbildung in den von der Stiftung ASCA anerkannten Gesundheitsmethoden fest. Es führt den Inhalt der Ausbildungsstufen und die für die unterrichteten Fachbereiche erforderliche Stundenzahl detailliert auf.

Ferner definiert das ARS die Anforderungen bezüglich Ausbildung der Lehrkräfte für die einzelnen Fachbereiche und Ausbildungsstufen und sieht zudem für die Lehrkräfte obligatorische Ausbildungskurse vor.

Es werden Hinweise zum Prüfungsablauf und zur Diplomvergabe gegeben.

Die Stiftung ASCA hat das Recht, zur Überwachung der Abschlussprüfungen einen Experten zu entsenden.

Die Anforderungen bezüglich der Weiterbildung der Gesundheitspraktiker sind ebenfalls im ARS geregelt.

ART. 9 BEGINN, DAUER UND ENDE DER ASCA-ANERKENNUNG

Bei Annahme eines Akkreditierungsgesuchs tritt die Anerkennung nach der Bezahlung der ersten ASCA-Jahresgebühr in Kraft.

Die Akkreditierung erfolgt auf Vertragsbasis und ist gegen Entrichtung einer Jahresgebühr für ein Jahr gültig. Sind die Aufnahmebedingungen weiterhin erfüllt, kann die Akkreditierung alljährlich um ein Jahr verlängert werden.

Bei der unvollständigen Erfüllung der Anforderungen, unrichtigen Angaben oder Nichterfüllung der ASCA-Normen, kann die

Stiftung ASCA die Akkreditierung oder deren Verlängerung verweigern. Sie kann der Schulleitung ggf. eine kurze Frist setzen, um die entsprechenden Mängel zu beheben.

ART. 10 ANERKENNUNG DER ABSCHLUSS-ZEUGNISSE UND ZERTIFIKATE

Die von den ASCA-anerkannten Schulen erteilten Zertifikate und Abschluss-Zeugnisse müssen von allen ASCA-anerkannten Schulen anerkannt werden.

ART. 11 GEBÜHREN UND KOSTEN

Der ASCA-Direktionsrat legt den Betrag für die Gebühren und Kosten fest, die im AARS aufgeführt sind.

ART 12 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Das vorliegende Allgemeine Akkreditierungsreglement für Schulen tritt mit der Zustimmung durch den ASCA-Stiftungsrat in Kraft.

Es ist für die ASCA-anerkannten Schulen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Internetseite www.asca.ch in französischer und deutscher Sprache gültig.

Die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden AARS erteilten Anerkennungen bleiben weiterhin gültig.

Die Anforderungen des vorliegenden Akkreditierungsreglements sind von den ASCA-anerkannten Schulen bis zum 31. Dezember 2017 zu erfüllen.

Veröffentlichung: 1. Dezember 2016

DER ASCA-STIFTUNGSRAT

Abgeändert und genehmigt gemäss Stiftungsratssitzungsbeschluss vom 25. Mai 2016.

Abgeändert und genehmigt gemäss Stiftungsratssitzungsbeschluss vom 20. Dezember 2012.

Das vorliegende AARS liegt in französischer und deutscher Sprache vor. Im Falle von Abweichungen ist allein der französische Text massgebend. Aus Gründen der Vereinfachung wird in den vorstehenden Texten ausschliesslich die männliche Form verwendet. Nichtsdestotrotz ist dieser sowohl auf weibliche als auch männliche Personen bezogen.